

Protokoll der Gemeindeversammlung



4. Sitzung vom 25. November 2020

Beginn: 20:00 Uhr
Schluss: 21.30 Uhr
Ort: Sporthalle Ebni
Vorsitz: Reding Vestner Maja, Gemeindepräsidentin
Protokoll: Schmid Martin, Gemeindeschreiber (ohne Stimmrecht)
Stimmenzähler: Richter Sonja
Sigrist Robert

Anwesende mit Stimmrecht: 73

Anwesende ohne Stimmrecht: 5

Gemeindepräsidentin Maja Reding Vestner begrüsst alle Anwesenden, welche der Einladung des Gemeinderats zur heutigen Gemeindeversammlung in die Sporthalle Ebni gefolgt sind. Die Gemeindepräsidentin erwähnt und begrüsst namentlich die nicht Stimmberechtigten und fordert sie auf, sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben.

Als Berichterstatterin für den Landboten wohnt Dagmar Appelt der Gemeindeversammlung bei.

Als Finanzfachmann wird Thomas Hofmann, Abteilungsleiter Finanzen, die Jahresrechnung 2019 und den Voranschlag 2021 erläutern.

Die Gemeindepräsidentin richtet einen besonderen Willkommensgruss an die Referenten Gemeinderat und Urs Müller sowie Gemeinderat und Schulpräsident Walter Feuchter, welcher erstmals in seiner Funktion an einer Gemeindeversammlung teilnimmt.

Die Gemeindepräsidentin weist auf das Schutzkonzept bezüglich Coronavirus hin und bittet, dieses einzuhalten.

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Gemeindeversammlung offiziell mit der Feststellung, dass

- die Einladung mit Traktandenliste rechtzeitig angekündigt wurde,
- die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung auflagen,
- die Weisungsbroschüre auf der Webseite der Gemeinde zum Herunterladen bereit stand,
- das Traktandum Nr. 3 nach den Erläuterungen zu Traktandum Nr. 2 und vor der Diskussion zu Traktandum Nr. 2 behandelt wird.

Auf der Einladung zur Gemeindeversammlung sind folgenden Geschäfte angekündigt worden:

Traktanden

1. Abnahme Jahresrechnung 2019
2. Voranschlag 2021 mit einem Steuerfuss von 107%
3. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
4. Vorberatung Änderung Gemeindeordnung (Einführung Leitung Bildung)
5. Änderung Entschädigungsverordnung
6. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes



Auf Anfrage der Gemeindepräsidentin werden keine Beanstandungen gegen Ankündigung, Einladung, Traktandenliste und Aktenauflage erhoben. Auch erfolgt keine Beanstandung des Stimmrechts von anwesenden Personen.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass alle gesetzlichen Vorschriften somit erfüllt wurden und nach der vorgeschlagenen Traktandenliste vorgegangen werden kann.

13 10.06 **Jahresrechnungen, Inventare** **Jahresrechnung 2019, Genehmigung**

Ressortvorstand: Urs Müller
Fachreferent: Thomas Hofmann

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu beschliessen:

- Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Neftenbach wird genehmigt.

Würdigung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'542'154.95 (Voranschlag: Ertragsüberschuss CHF 603'100) ab. Das Ergebnis ist um CHF 1'939'054.95 besser ausgefallen als budgetiert. Der Ertragsüberschuss von CHF 2'542'154.95 wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben, welcher sich somit per 31. Dezember 2019 auf CHF 34'380'058.38 erhöht.

Laufende Rechnung (steuerfinanziert)

Der Bereich Behörden und Verwaltung schliesst CHF 105'349.11 schlechter als das Budget ab. Der Hauptteil liegt im höheren Arbeitsaufkommen im Bauamt, wo nicht alle Kosten weiterverrechnet werden konnten oder erst mit einem kommenden Entscheid verrechnet werden.

Der Bildungsbereich mit Aufwendungen von CHF 14,7 Mio. verschlechtert sich gegenüber dem Budget lediglich um CHF 70'306.04 oder 0,48%. So wurden in der Primarschule drei weitere Lehrpersonen eingestellt und mehr Vikariate benötigt (CHF 175'037.10). Auf der anderen Seite besuchten weniger Schüler das Gymnasium, was zu Einsparungen von CHF 66'000 führte. Der Bereich Schulliegenschaften schliesst besser als das Budget ab. Eine Anzahl verschiedener Einsparungen heben hier die höheren Unterhaltskosten auf. Leider mussten wiederum mehr Kinder in Sonderschulen beschult werden und es war bereits während des Jahres absehbar, dass der Sonderschulbereich sein Budget sprengen würde. Gegenüber dem Budget müssen bei den Sonderschulen Mehrkosten von CHF 166'698.90 hingenommen werden.

Der Kulturbereich inklusive Sport und Freizeit verbessert sich gegenüber dem Budget um CHF 193'051.92. Im Kulturbereich wurden Projekte noch nicht weiter vorangetrieben. Alleine der Sportbereich trug CHF 140'246.89 zur Verbesserung bei, namentlich fielen die definitiven Abschreibungen nach Bilanzanpassung tiefer aus als im Budget berechnet.

Im Bereich Gesundheit weist der Spitex-Zweckverband eine Kostenzunahme von CHF 99'379.85 gegenüber dem Budget aus. Hier ist eine leichte Verschiebung der Pflege von externen Dienstleistern zum Zweckverband festzustellen.

Genauer betrachtet werden muss der Bereich der sozialen Sicherheit. Er schliesst mit CHF 408'072.90 über dem Budget ab (+ 8,8%). Kostensteigerungen sind bei den Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung (CHF 33'526.80), den Alimentenbevorschussungen (CHF 33'045.30) und den Unterstützungsleistungen in der Sozialhilfe (CHF 62'239.74) zu finden. Mit CHF 94'290.42 liegt der Asylbereich über seinem geplanten Budget. Eine engere Betreuung sowie der Start des Aufbaus der eigenen Sozialhilfe Neftenbach (Ablösung der Asylorganisation Zürich im Asylbereich) verursachten Mehrkosten. Der Aufbau des Sozialamtes Neftenbach ist auch im Bereich «Soziales übriges» mit ein Grund für die Mehrkosten von CHF 114'044.13. Diese Kosten sind als Initialaufwand anzusehen. 2020 fallen Kosten externer Dienstleister weg.

Weniger Unterhalt und Winterdienst führen bei den Gemeindestrassen zu einem besseren Abschluss (Verbesserung CHF 77'288.35). In der Funktion 6190 (Strassen übriges und Werkgebäude) wird den Gebäuden nach der Verbuchung der definitiven Abschreibungen eine Wertminderung von CHF 133'139.91 angerechnet, was im Budget (vor Bilanzanpassungsbericht) noch nicht zum Ausdruck kam.

Im Forst sind tiefere Kosten (günstigere Asphaltierung Schnitzzellagerplatz, weniger Fahrzeugunterhalt) sowie Mehreinnahmen (Beiträge an Borkenkäferschäden, Mehrverkäufe Holzschnitzel) zu verzeichnen.

Im Finanzbereich fehlt ein Buchgewinn von CHF 347'000, weil der geplante Verkauf der Zürichstrasse 12 noch nicht stattgefunden hat.

Laufende Rechnung (gebührenfinanziert)

Der Wasserbereich schliesst mit einer Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 14'074.65 ab, was tiefer als erwartet, jedoch mit höheren Abschreibungen zu erklären ist.

Durch höhere Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage und Unterhaltsarbeiten resultiert im Abwasserbereich eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 9'177.52. Geplant war eine kleine Einlage von CHF 3'400.

Wie erwartet schliesst der Kehrichtbereich mit einer Einlage von CHF 51'955.19 positiv ab. Die ausserhalb Budget angeschaffte Kartonpresse konnte durch Mehrverkäufe und höheren internen Verrechnungen kompensiert werden.

Gemeindesteuern

Die allgemeinen Steuern liegen um CHF 1'075'674.30 höher als das Budget. Hier sind vor allem für Einkommenssteuern von natürlichen Personen höhere provisorische Rechnungen 2019 erstellt worden (+ CHF 845'100.30). Gleichzeitig veranlagte das kantonale Steueramt ältere Steuererklärungen, welche zu Korrekturen und Rückzahlungen von Vermögenssteuern führte (über alle Jahre - CHF 763'336.25).

Für dieselben Veranlagungen lagerte eine Rückstellung für Steuerauscheidungen von CHF 1,6 Mio. in der Bilanz. Dieser Passivposten musste 2019 in der Folge aufgelöst werden und verbesserte die passiven Steuerauscheidungen um CHF 1,6 Mio. Ein rein buchhalterischer Vorgang, denn an die Ausscheidungsgemeinden mussten trotzdem CHF 1,64 Mio. überwiesen werden.

Durch die Mehreinnahmen und die aufgelöste Rückstellung verbessert sich die Steuerkraft pro Kopf in Neftenbach, was zu einer tieferen Ressourcenausgleichszahlung 2021 führen wird. Die Differenz wurde abgeschätzt und im Rechnungsjahr als Abgrenzung in der Funktion 9300 «Finanz- und Lastenausgleich» eingebucht, was das Gesamtergebnis der Rechnung 2019 um CHF 518'000 nach unten korrigiert.

Sondersteuern

Während also Schwankungen in den ordentlichen Steuern durch eine Abgrenzung des Ressourcenausgleiches geglättet werden, gehören Einnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer alleine der Gemeinde und werden nicht

in den Finanzausgleich eingerechnet. 2019 lieferten allein die drei Fälle mit den höchsten Gewinnen zusammen CHF 1,75 Mio. Grundsteuern an die Gemeinde ab und stellen damit den eigentlichen Grund des positiven Abschlusses 2019 dar.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen von CHF 2'938'770.93 gegenüber geplanten Investitionen von CHF 5'063'600 aus. Der Investitionsbetrag liegt tiefer, da die Gemeindeversammlung den Antrag für eine Begegnungszone einzurichten ablehnte und das Projekt «Neubau Reservoir» verschoben wurde. Die Investitionen konnten vollumfänglich aus eigenen Mitteln bezahlt werden.

Zusammenfassend

Wie im Vorjahr schliesst der Steuerbereich weit über den Erwartungen ab. Wiederum aus anderen Gründen als in den vergangenen Jahren, was keine verlässlichen Erkenntnisse für die Zukunft zulässt. Ab 2019 werden die Schwankungen der ordentlichen Steuererträge, welche in den Vorjahren zu Überschüssen führten, mit einer Abgrenzung des Ressourcenausgleiches geglättet. Dabei hilft der Gemeinde, dass der Kantonsdurchschnitt ebenfalls zugenommen hat und die Kürzungen verschmerzbar sein dürften. Die Grundsteuern weisen Rekordeinnahmen aus, welche nicht in der Abgrenzung erfasst und gekürzt werden. Neben den hohen Mehreinnahmen fordern Kostensteigerungen im Sozialbereich und bei den Sonderschulkosten ihren Teil ein.

Die flüssigen Mittel wachsen gegenüber dem Stand von Anfang des Jahres lediglich um CHF 317'491.13 an. Der hohe Stand der flüssigen Mittel von CHF 6,7 Mio. ist als Momentaufnahme zu betrachten, sie sanken per Mitte März 2020 bereits wieder auf CHF 1,5 Mio.

Das Eigenkapital weist 2019 aufgrund der Neubewertung der Vermögenswerte nach dem neuen, harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) eine einmalige Aufwertung von CHF 5'506'631 aus. Für die kommenden Grossinvestitionen in den Jahren 2020 und 2021 ist die Gemeinde finanziell solide aufgestellt und kreditwürdig.

Zusammenfassung der Laufenden Rechnung

Ergebnis vor Abschreibungen

Aufwand	CHF	30'659'030.73
Ertrag	CHF	34'675'917.17
Ertragsüberschuss	CHF	4'016'886.44

Ergebnis nach Abschreibungen

Ertragsüberschuss	CHF	4'016'886.44
Abschreibungen	CHF	1'474'731.49
Ertragsüberschuss effektiv	CHF	2'542'154.95

Vergleich Rechnung / Voranschlag

Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	2'542'154.95
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung gemäss Budget	CHF	603'100.00

Besserstellung gegenüber dem Budget	CHF	1'939'054.95
--	------------	---------------------

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Neftenbach geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 32'133'762.22 Aufwand und CHF 34'675'917.17 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'542'154.95 ab.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen ergibt bei Ausgaben von CHF 3'661'683.08 und Einnahmen von CHF 722'912.15 Nettoinvestitionen von CHF 2'938'770.93 (Budget CHF 5'063'600). Es wurden Investitionen im

Umfang von CHF 1'901'916.92 nicht ausgeführt und Mehreinnahmen von CHF 222'912.15 verzeichnet. Im Finanzvermögen erfolgten Ausgaben von CHF 194'348.70 und Einnahmen von CHF 52'650.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 51'172'277.69 aus. Das Eigenkapital nach HRM2 von bisher CHF 37'331'246.89 erhöht sich um den Ertragsüberschuss und die Veränderungen der Spezialfinanzierungen auf neu CHF 39'390'254.16. Das Verwaltungsvermögen nahm um CHF 1'464'039.44 auf CHF 18'149'294.44 zu.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Neftenbach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Finanzpolitische Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Neftenbach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 16.03.2020 / 27.04.2020 geprüft.

In finanzpolitischer Hinsicht möchte die RPK anmerken, dass die Rechnung abermals mit einem hohen, nicht budgetierten Ertragsüberschuss abschliesst (CHF 1.9 Mio. über Budget). Diese Abweichung ist im Wesentlichen auf die hohen Grundstückgewinnsteuereinnahmen (CHF 1.86 Mio. über Budget) zurückzuführen. Innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche (siehe funktionale Gliederung auf Seite 59) kam es ferner zu Budgetüberschreitungen, welche sich aber mit Budgetunterschreitungen anderer Bereiche kompensierten.

Weiter erhöht sich das Eigenkapital infolge Einführung eines neuen Rechnungslegungsstandards (HRM2) und der damit einhergehenden Neubewertung der Vermögenswerte um weitere CHF 5.6 Mio. Das Eigenkapital (inkl. der zweckgebundenen Spezialhaushalte Wasser, Abwasser und Abfallwirtschaft) beträgt per 31.12.2019 nunmehr hohe CHF 39.9 Mio.

Die RPK attestiert der Politischen Gemeinde Neftenbach eine ausgezeichnete Finanzlage.

Finanztechnische Prüfung

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung durch die mandatierte Revisionsstelle Baumgartner & Wüest GmbH, Brüttsellen, zur Kenntnis genommen. Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Neftenbach entsprechen. Die Revisionsstelle empfiehlt die Jahresrechnung 2019 zur Genehmigung.

Wortmeldungen/Fragen aus der Gemeindeversammlung

Jürg Ryffel interessiert, wieso der Personalaufwand um rund CHF 100'000.- gestiegen ist.

Abteilungsleiter Finanzen Thomas Hofmann erläutert, dass der Personalaufwand immer angeschaut wird. Die Erhöhung beruht auf verschiedenen Einzelpositionen. Eine grössere Abweichung hat sich bei der Abt. Gesellschaft ergeben. Der Gemeinderat hatte im Frühjahr 2019 entschieden, dass die Sozialhilfe und Asylfürsorge wieder selber durch die Gemeinde vorgenommen wird. Das Personal wurde für den Aufbau und die Übernahme bereits auf den 1. November 2019 eingestellt. Dies war so nicht budgetiert. Weiter wurde der Lehrabgänger im Forstbetrieb für ein Jahr weiterbeschäftigt.

Abstimmung

In der Abstimmung wird über die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 abgestimmt.

Die Gemeindeversammlung stimmt der Jahresrechnung 2019 mit grosser Mehrheit zu.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst (grossmehrheitlich)**:

1. Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Neftenbach wird genehmigt.
2. Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 32'133'762.22 Aufwand und CHF 34'675'917.17 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'542'154.95 ab.
3. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen ergibt bei Ausgaben von CHF 3'661'683.08 und Einnahmen von CHF 722'912.15 Nettoinvestitionen von CHF 2'938'770.93 (Budget CHF 5'063'600). Es wurden Investitionen im Umfang von CHF 1'901'916.92 nicht ausgeführt und Mehreinnahmen von CHF 222'912.15 verzeichnet. Im Finanzvermögen erfolgten Ausgaben von CHF 194'348.70 und Einnahmen von CHF 52'650.
4. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 51'172'277.69 aus. Das Eigenkapital nach HRM2 von bisher CHF 37'331'246.89 erhöht sich um den Ertragsüberschuss und die Veränderungen der Spezialfinanzierungen auf neu CHF 39'390'254.16. Das Verwaltungsvermögen nahm um CHF 1'464'039.44 auf CHF 18'149'294.44 zu.
5. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Bezirksratskanzlei Winterthur (Rechtskraftbescheinigung)
 - Akten

14 10.07 Voranschläge Festsetzung Budget 2021 und Festsetzung Steuerfuss

Ressortvorstand: Urs Müller
Fachreferent: Thomas Hofmann

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu beschliessen:

- Das Budget mit Erfolgs- und Investitionsrechnung 2021 zu genehmigen.
- Den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 107 % festzusetzen.
- Der Entnahme des Aufwandüberschusses aus dem Bilanzüberschuss zuzustimmen.

Ausgangslage

In der laufenden Rechnung wird mit einem Aufwand von CHF 32'368'700 und einem Ertrag von CHF 14'413'400 gerechnet. Der zu deckende Aufwandüberschuss von CHF 17'955'300 soll durch 107 Steuerprozent (Budget 2020: 107%) gedeckt werden. Bei einem 100-prozentigen Gemeindesteuerertrag von CHF 16'150'000 (Budget 2020 CHF 16'220'000) ergibt dies CHF 17'280'500. Der resultierende Aufwandüberschuss von CHF 674'800 wird dem Bilanzüberschuss entnommen. Der interne Zinssatz wird auf 0,0% festgesetzt.

In der Investitionsrechnung betragen die Ausgaben im Verwaltungsvermögen voraussichtlich CHF 4'847'500, die Einnahmen CHF 300'000. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf CHF 4'547'500. Beim Finanzvermögen sind Ausgaben von CHF 166'300 und Einnahmen von CHF 1'731'600 geplant, was Desinvestitionen (Verkäufe) in der Höhe von CHF 1'565'300 entspricht. Auf dem Verwaltungsvermögen sind insgesamt CHF 1'425'200 Abschreibungen vorgesehen.

Vorbemerkung

Nach Art. 101, Absatz 1, des Zürcher Gemeindegesetzes hat der Gemeindevorstand in der Budgetvorlage die Abweichungen zum Budget des Vorjahres zu begründen. Dass sich das Vorjahresbudget, also das Jahr 2020, aufgrund der Auswirkungen von Covid-19 nicht mit dem Abschluss 2020 decken wird, dürfte für sich selbst sprechen. Trotzdem scheint es angebracht, die Abweichungen des Budgets 2021 gegenüber einem Planjahr ohne Covid-19-Einfluss aufzuzeigen.

Erfolgsrechnung

Der Nettoaufwand im Bereich «Behörden und Verwaltung» übersteigt das Vorjahr um CHF 109'100. Der Hauptgrund liegt in der geplanten Auslagerung der Informatik. Die Funktion «Ordnung und Sicherheit» verbessert sich leicht durch den Wegfall von Abschreibungen bei den Schiessanlagen.

Auch im Bildungsbereich verbessern sich die Nettokosten minim um CHF 79'800. Dies vorab durch weniger Lohnkosten an kantonal angestellte Lehrpersonen. Eine teilweise Kompensation der Einsparungen muss durch kommunale Anstellungen (z.B. Primarschule, Schulverwaltung) eingerechnet werden. Bei den Schulliegenschaften sind mehrere Sanierungsprojekte eingeplant, welche Mehrkosten von CHF 152'000 generieren. Eine Budgetverbesserung um CHF 184'400 ist im Bereich «Kultur, Sport und Freizeit» vorgesehen. Die Einsparungen kommen mehrheitlich durch tieferen Unterhalt an Gebäude und Umgebung im Schwimmbad und beim Chräen zustande.

Während sich der Gesundheitsbereich inklusive Pflegefinanzierung gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich verhält, wird für den Sozialbereich eine leichte Verbesserung veranschlagt. Dies, weil höhere Staatsbeiträge für Zusatzleistungen in Aussicht gestellt werden (44% auf 50%) und im Asylbereich Abgänge zu verzeichnen sind, was die Fixkosten senkt (minus CHF 136'400). Allerdings wird in der Sozialhilfe an Schweizerbürgern mit Mehrausgaben gerechnet (plus CHF 142'100).

Auch wenn im öffentlichen Verkehr die abzutragenden Defizite höher liegen dürften, sind durch Einsparungen bei den Gemeindestrassen keine namentlichen Kostensteigerungen im Gesamtbereich «Verkehr» zu erwarten.

In den Gebührenbereichen decken die gesunkenen Einnahmen bei Wasser und Abwasser die Ausgaben nicht und es sind Entnahmen aus den Fonds geplant. Die hohen Fondsbestände verkraften Entnahmen von CHF 170'400 resp. CHF 114'100 jedoch ohne Weiteres. Der Abfallbereich liegt im Bereich des Vorjahres. In keinem der Gebührenbereiche sind Gebührenanpassungen geplant.

Im Volkswirtschaftsbereich wird mit wenig Veränderung gerechnet, abgesehen von der Sonderdividende der Zürcher Kantonalbank, welche im Jahr 2021 wieder wegfällt.

Noch schwieriger als in Jahren ohne Lockdown stellt sich die Budgetierung der Steuereinnahmen für das Jahr 2021 dar. Zwar kann die Steuerkraft in Neftenbach grundsätzlich als stabil und breit abgestützt angesehen werden, dennoch dürfte der Lockdown auch in Neftenbach seine Spuren hinterlassen. Die Steuererträge 2021 orientieren sich an einem durchschnittlichen Steuerjahr vor 2020, für die Steuern aus früheren Jahren (also inklusive 2020) werden Korrekturen nach unten erwartet. Aufgrund der im Jahr 2020 mehrheitlich ausgebliebenen Grundstückverkäufe wird im Jahr 2021 mit einem «Aufholeffekt» gerechnet und für die Grundsteuererträge optimistisch CHF 1,2 Mio. eingesetzt.

Der Kanton schätzt die Lage nicht sehr positiv ein. Konnte 2019 noch eine durchschnittliche Steuerkraft pro Kopf von CHF 3'842 im Kanton vermeldet werden, schätzt das Gemeindeamt die kantonale Steuerkraft für die Jahre 2020 und 2021 auf je CHF 3'592 ein. Selbst wenn sich die Steuerkraft in Neftenbach stabil verhalten sollte, wird aufgrund des tieferen kantonalen Durchschnittes weniger Ressourcenausgleich an Neftenbach fließen. Stimmt die Einschätzung des Kantons, verschlechtert sich das Budget 2021 gegenüber dem Vorjahr um CHF 726'500. Der Posten mit der grössten Abweichung stellt gleichzeitig auch den grössten Unsicherheitsfaktor im Budget 2021 dar. Der eingeplante Buchgewinn aus dem Verkauf der Gemeindeliegenschaft Zürichstrasse 12 verschiebt sich vom Jahr 2020 ins Jahr 2021.

Investitionsrechnung

Nachdem der Modulbau Auenrain im Sommer 2020 in Betrieb genommen werden konnte, wird in der logischen Folge mit der Instandstellung der alten Turnhalle Drei Linden begonnen (Tranche 2021: CHF 400'000), welche nun nicht mehr für die Tagesbetreuung benötigt wird. Im Weiteren soll für CHF 180'000 ein Naturkundezimmer eingerichtet werden. Aufgrund von Interessenten an Heizenergie der Schnitzelheizung Ebni ist ein Ausbau des Nahwärmenetzes geplant.

Beim Ortsmuseum wird eine Gebäudesanierung im Umfang von CHF 200'000 notwendig. Ebenfalls sanierungsbedürftig ist das alte Schwimmbadgebäude. Das Projekt für den Bau wird nach Abschluss der Planungsarbeiten der Gemeindeversammlung vorgelegt. Unter dem Titel Gemeindestrassen sind die als gebunden ausgewiesenen Sanierungen der Unterdorfstrasse (CHF 130'000) und der Desibachstrasse (CHF 501'000) aufgeführt.

Im Wasserbereich erfahren einige Leitungen den ordentlichen Unterhalt, heraus sticht der Neubau des Reservoir Oberhueb, welcher wegen neuer Erkenntnisse nochmals vor die Gemeindeversammlung gebracht wird. Im Abwasserbereich fällt namentlich die weitere Teilzahlung an die Schlammfaulanlage der Abwasserreinigungsanlage in Pfungen mit CHF 356'700 ins Gewicht.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich gesamthaft auf CHF 4'547'500.

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens enthält die erwähnte Veräusserung der Liegenschaft Zürichstrasse 12. Zusätzlich soll eine Bereinigung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen stattfinden. Land, welches heute für den Spielplatz beim Gemeindehaus und den Gemeindehausweg benötigt wird, soll vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen verschoben werden. Dieser Vorgang ist zwar nicht geldwirksam, muss aber als «Ausgabe» behandelt werden. Die Bilanzierung des Landes im Finanzvermögen wurde bislang von der Revision nicht hinterfragt, es hat sich aber gezeigt, dass die heutige Bilanzierung Projekte auf der Zentrumsweise beeinflussen kann. Dies soll durch eine Bilanzanpassung künftig verhindert werden. Die Abgänge im Finanzvermögen belaufen sich im Total auf CHF 1'731'600 bei Ausgaben von CHF 166'300.

Steuerfuss

Covid-19 und der Lockdown im Jahr 2020 werden ihre Spuren in den Jahresrechnungen hinterlassen. Gerade in Zeiten, wo sich Verunsicherung breitmacht, will der Gemeinderat Zuversicht und Konstanz vermitteln. Gestärkt durch die positiven Abschlüsse der vergangenen Jahre soll der Steuerfuss nun in schwächeren Jahren nicht nach oben angepasst werden, sondern den Einwohnern Planungssicherheit geben und auf 107% verbleiben.

Gemeinderat Urs Müller ergänzt, das Budget 2021 wurde im Sommer erstellt. Es herrschte eine schwierige Situation und insbesondere Steuerprognosen waren nicht einfach. Der Kanton Zürich zeichnete ein etwas gar düsteres Bild. Der Gemeinderat sieht das nicht so negativ. Natürlich kann die Senkung der durchschnittlichen Steuerkraft einen Einfluss auf den Ressourcenausgleich haben. Neftenbach ist bei den Steuern breit abgestützt und wenig von Firmen abhängig. Deshalb wurde der Steuerertrag nur wenig tiefer budgetiert. Zudem wollte man beim Steuerfuss eine gewisse Konstanz erreichen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

RPK-Präsident Fabian Utzinger zitiert aus dem Abschied der Rechnungsprüfungskommission. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2021 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 107 % (bisher 107 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Neftenbach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Finanzpolitisch erscheinen folgende Punkte erwähnenswert:

- Infolge der Coronakrise erwartet der Gemeinderat eine leichte Abnahme der Steuererträge. Die Beiträge aus dem kantonalen Ressourcenausgleich reduzieren sich stattdessen erheblich. Aufgrund der kantonalen Prognosen wird gegenüber dem Budget 2020 mit einer Abnahme von CHF 726'500 gerechnet. Das Haushaltsgleichgewicht ist trotz des budgetierten Aufwandüberschusses ohne Weiteres gewährleistet, da Neftenbach in der Vergangenheit hohe Ertragsüberschüsse ausweisen konnte und der Kanton ab 2022 wiederkehrend hohe Beiträge an die Zusatzleistungen zur AHV/IV und die gemeindeeigenen Strassen leisten wird. Im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden verfügt die Gemeinde Neftenbach ausserdem über eine ausgesprochen tiefe Verschuldung (tiefe langfristige Bankschulden) und über ein hohes Eigenkapital.
- Erwähnenswert erscheint die Zunahme des budgetierten Personalaufwands. In der Rechnung 2019 wies die Gemeinde Neftenbach einen Personalaufwand von CHF 5.8 Mio. aus. Dieser stieg im letztjährigen Budget auf CHF 6.3 Mio. an und erreicht nun im Budget 2021 mit CHF 6.6 Mio. einen Höchstwert. Die Erhöhung gegenüber dem Budget 2020 entfällt schwergewichtig auf den Bereich Bildung. Die höheren Personalaufwendungen werden teilweise durch wegfallende Dienstleistungsaufwendungen kompensiert. Für das Verwaltungspersonal veranschlagte der Gemeinderat individuelle Lohnerhöhungen im Umfang von 0,7 % der Lohnsumme. Weitere 0,1 % entfallen auf die auszugleichende Teuerung.
- Die Politische Gemeinde Neftenbach möchte im Jahr 2021 den von der Gemeindeversammlung bereits genehmigten Verkauf der Liegenschaft Zürichstrasse 12 realisieren. Gemäss der Investitionsrechnung sind weitere Landumlegungen (Wechsel vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen) für den bereits realisierten Gemeindehausweg und den bestehenden Spielplatz Zentrumswiese vorgesehen. Die Landumlegungen qualifizieren finanzrechtlich als ungebundene, neue Ausgaben. Gesamthaft zeigt die Investitionsrechnung im Finanzvermögen somit einen Einnahmeüberschuss (Desinvestition).

Wortmeldungen aus der Versammlung

Aus der Versammlung wird das Wort nicht gewünscht.

Abstimmung

In der Abstimmung wird über das Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19'500 und einem Steuerfuss von 107 % abgestimmt.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Budget 2021 und dem Steuerfuss von 107 % mit grosser Mehrheit zu.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst (grossmehrheitlich)**:

1. Das Budget mit Erfolgs- und Investitionsrechnung 2021 wird genehmigen.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2021 wird auf 107 % festgesetzt.
3. Der Entnahme des Aufwandüberschusses von CHF 674'800 aus dem Bilanzüberschuss wird zugestimmt.
4. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Bezirksratskanzlei Winterthur (Rechtskraftbescheinigung)
 - Akten

15 10.08 **Finanz- und Haushaltpläne** **Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans**

Ressortvorstand: Urs Müller

Der Finanz- und Aufgabenplan ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen und öffentlich aufzulegen. Eine Abstimmung über den Finanz- und Aufgabenplan findet nicht statt.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2020 wird aufgrund der Covid-19-Pandemie die schwarze Null des Budgets nicht erreichen. Das Ausmass des Aufwandüberschusses hängt massgeblich von der durchschnittlichen Steuerkraft im Kanton und dem Ressourcenausgleich für Neftenbach ab. Für 2021 orientiert man sich optimistischerweise an den Zahlen eines Durchschnittsjahres, muss aber an den neuralgischen Punkten Korrekturen vornehmen. So dürften die Steuern früherer Jahre (Steuerjahr 2020) moderater ausfallen und zudem wiederum ein geringerer Ressourcenausgleich resultierten.

Für die Jahre 2022 bis 2024 sind die Parameter 2021 der Aufwände fortgeführt worden, was zu wenig Schwankungen im Aufwand führt. Einzig die ambitionierten Investitionsprojekte lassen die Abschreibungen von knapp CHF 1,4 Mio. auf über CHF 1,9 Mio. ansteigen. Über die Planungsdauer wird mit einer langsamen Erholung der Steuererträge gerechnet, sodass Ende der Planungsperiode in etwa das Niveau von 2019 wieder erreicht wird. Kantonsbeiträge für die Zusatzleistungen und das Strassennetz sorgen ab 2022 für positive Abschlüsse. Der Steuerfuss verbleibt für die gesamte Planungszeit auf 107%.

Investitionsrechnung

Für das Jahr 2021 wären gemäss letztjährigem Finanzplan CHF 6 Mio. für Projekte im Verwaltungsvermögen eingestellt gewesen. Da derzeit unsicher ist, wie viele Mittel vom Kanton fliessen werden, sind diese Investitionen auf CHF 4,5 Mio. reduziert worden. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich in den Planjahren 2021 – 2024 dennoch auf stattliche CHF 18,4 Mio. Erwähnenswert dabei sind die Instandstellung der Turnhalle Drei Linden mit CHF 1 Mio. (2021/2022), die Erweiterung des Nahwärmenetzes mit CHF 1,7 Mio. (2021/2024), die Sanierung und Erweiterung des alten Schwimmbadgebäudes mit CHF 1,8 Mio. (2022/2023) oder der anstehende Neubau des Reservoir Oberhueb mit CHF 950'000 (2021/2022). Die Veräusserung der Liegenschaft Zürichstrasse 12 verschiebt sich von diesem in das nächste Jahr.

Steuerfuss

Aufgrund der vergangenen positiven Rechnungsabschlüsse wurde der Steuerfuss per 2020 auf 107% gesenkt. Von weiteren Senkungen sah der Gemeinderat ab, um Reserven für die geplanten Investitionen bilden zu können. Die hohen Investitionen lassen sich in der Planungsperiode nicht durch den Cash-Flow decken. Trotzdem wird am Steuerfuss von 107% festgehalten. Dies zum einen, um der Bevölkerung Konstanz und Zuversicht zu vermitteln, zum anderen erscheint es verfrüht, ohne den Rechnungsabschluss 2020 bereits Korrekturen am Steuerfuss anzubringen.

Kennzahlen

Grundsätzlich verschlechtern sich die Kennzahlen, namentlich das Nettovermögen sinkt durch die Investitionsausgaben und muss im Auge behalten werden. Dass die Selbstfinanzierung unter der Norm liegt, lässt sich ebenfalls als logische Folge der hohen Investitionen erklären. Inwiefern Covid-19 diese Situation zusätzlich verschärft, ist laufend zu überwachen. Rein rechnerisch müssten bis 2024 weitere CHF 11 Mio. an Fremdmitteln aufgenommen werden. Vor jeder Mittelaufnahme sind daher die Fragen der Dringlichkeit und zeitlichen Durchführbarkeit der Projekte zu beantworten. Der Bilanzüberschuss verbleibt stabil auf rund CHF 32,8 Mio.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Aus der Versammlung wird die Diskussion nicht gewünscht.

16	16	Gemeindeorganisation
	16.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Vorberatung Änderung Gemeindeordnung (Einführung Leitung Bildung)

Ressortvorstand: Schulpräsident Walter Feuchter

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu beschliessen:

- Vorberatung der Teilrevision der Gemeindeordnung (Einführung Leitung Bildung) im Sinne von Art. 11 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 und Überweisung inklusive Annahmempfehlung an die Urnenabstimmung vom 7. März 2021.

Ausgangslage

Die Schulpflege hat sich im Januar 2019 das Legislaturziel gesetzt, die Organisation und Führungsstrukturen der Schule Neftenbach zu überprüfen. Diese Überprüfung fand im Februar und März 2019 unter Beizug der Firma Federas statt und fand seinen Niederschlag im Abschlussbericht vom 7. April 2019. Die Empfehlung, die Organisationsstrukturen zu überarbeiten, wurden wahrgenommen und eine Arbeitsgruppe erarbeitete ein Organisationsstatut. Mit Beschluss Nr. 283 vom 21. Januar 2020 hat die Schulpflege entschieden, dass zur operativen Führung der gesamten Schule eine umfassende Leitung Bildung eingeführt wird. Gleichzeitig wurde das neue Organisationsstatut genehmigt.

Voraussetzung für die Einführung der Leitung Bildung ist gemäss § 43 des Volksschulgesetzes, dass die Leitung Bildung in der Gemeindeordnung vorgesehen ist und die Gemeinde mindestens drei Schulen führt.

In der Gemeindeordnung der Gemeinde Neftenbach vom 24. September 2017 ist die Leitung Bildung noch nicht vorgesehen. Deshalb ist zur Einführung der Leitung Bildung eine Anpassung der Gemeindeordnung vorzunehmen. Die Schulpflege beantragt, die Gemeindeordnung der Gemeinde Neftenbach wie folgt anzupassen:

Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

~~Die Wahl und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.~~

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leitung Bildung,
2. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
3. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 30 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

² ~~Die Leitung Bildung Schulverwaltungsleitung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege~~ an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 31 Leitung Bildung

¹ In der Gemeinde Neftenbach besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. ~~31~~ 31a Schulleitung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

² Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

³ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Was sind die Begründungen zu den einzelnen Artikeln?

Art. 26

Das Volksschulgesetz schreibt vor, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter von der Schulpflege angestellt werden müssen. Diese Aufgabe ist gemäss dem Volksschulgesetz nicht übertragbar. Die Leitung Bildung wird oberstes operatives Organ der Schule und den Schulleiterinnen und Schulleitern, den Leiterinnen und Leitern der Fachstellen, der Leitung Schulergänzende Betreuung sowie der Schulverwaltung vorstehen.

Die Anstellungsbefugnis soll deshalb bei der Schulpflege liegen und ist in der Gemeindeordnung zu verankern. Der Vollständigkeit halber soll in der Gemeindeordnung wiedergegeben werden, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulpflege angestellt werden müssen. Ansonsten ist auf eine Nennung der Stellen zu verzichten und die Schulpflege zu ermächtigen, die weiteren Angestellten im Schulbereich anzustellen. Anzumerken ist, dass die Schulpflege diese Aufgaben nach Art. 25 delegieren kann, wenn das übergeordnete Recht die Anstellungsbefugnisse nicht zwingend der Schulpflege zu ordnet.

Art. 30 Abs. 2

Artikel 42, Absatz 6, des Volksschulgesetz gibt vor, dass in der Gemeindeordnung die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an der Sitzung der Schulpflege geregelt werden muss. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

In der Gemeindeordnung soll nicht mehr festgelegt werden, wer die Protokollführung bzw. die Rolle des Behördenschreibers wahrnimmt. Aufgrund ihrer Stellung ist der Leitung Bildung das Recht auf die Teilnahme an den

Schulpflegsitzungen mit beratender Stimme einzuräumen, wie dies für die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber im Gemeindegesetz verankert ist.

Art. 31

Neu sieht das Volksschulgesetz in Artikel 43 vor, dass Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung einrichten können. Als Schule gilt eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm. Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen. Der Leitung Bildung können unter Vorbehalt von Artikel 42, Absatz 5, des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die weitere organisatorische Einbindung der Leitung Bildung sind im Organisationsstatut festzulegen. Die Leitung Bildung soll in erster Linie die Schulpflege sowie die Schulverwaltung entlasten, damit sich diese vermehrt auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können.

Die Schulpflege Neftenbach hat die Organisation und Führungsstrukturen überprüft und beabsichtigt, eine Leitung Bildung einzuführen. Damit dies möglich ist, muss die Leitung Bildung in der Gemeindeordnung vorgesehen sein.

Art. 31a (bisher Art. 31)

Die Leitung Bildung wird den Schulleitungen vorstehen. Deshalb ist der neue Artikel «Leitung Bildung» in der Gemeindeordnung hierarchisch vor der Schulleitung anzusiedeln. Der bisherige Artikel 31 «Schulleitung» wird neu zum Artikel 31a «Schulleitung».

Erwägungen

Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Die Gemeindeordnung von Neftenbach schreibt vor, dass die Änderung der Gemeindeordnung zur Vorberatung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss.

Die Schulpflege hat ein direktes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Die vorgesehene Änderung der Gemeindeordnung und die Einführung der Leitung Bildung für die Schule Neftenbach bringt eine Trennung zwischen operativen und strategischen Führungsaufgaben. Die Schulpflege wird von operativen Aufgaben entlastet und kann sich ganz der politischen und strategischen Führung der Schule widmen. Das entlastet die Schulpflege massgeblich. Der Zeitaufwand, welche die Mitglieder der Schulpflege für die Behördentätigkeit aufwenden müssen, reduziert sich erheblich und liegt in Zukunft wieder in einem miliztauglichen Rahmen. Die Leitung Bildung übernimmt weiter einen Teil der administrativen Aufgaben der Schulleitungen. So können sich die Schulleitungen ganz auf die pädagogisch, personell, finanziell und organisatorisch Führung der Schulen konzentrieren.

Der Mehrwert für Neftenbach, wenn die Leitung Bildung eingeführt wird:

- Bessere Koordination zwischen den Schulstufen (Beispiel: Übertritt vom Kindergarten in die 1. Klasse oder von der Primar- in die Sekundarstufe)
- Schnelle und professionelle Reaktion der Schule auf gesamtgesellschaftliche Trends (Beispiele: Digitalisierung, Lehrplan 21)
- Effektive und effiziente Steuerung der Leistungserbringung (Beispiele: Optimierter Personaleinsatz, Qualitätssicherung, Kostensenkung durch Rationalisierung und Spezialisierung)
- Konzentration der Führungsverantwortung (Strategisch: Schulpräsidium / Operativ: Leitung Bildung) und damit grössere Identifikation
- Ganzheitliche Schulentwicklung
- Verbindet die pädagogische und administrative Führung der Schule

- Kompetente und erfahrene Ansprechperson für die Schulleitungen und für die Schulpflege führt zu Professionalität und Konstanz
- Erarbeitet Grundlagen für strategische Entscheide und ist durch die hohe Präsenz am Puls der Schule
- Schafft Kontakte zur restlichen Gemeindeverwaltung, zur Bevölkerung und zu privaten Unternehmen und ist am Puls der Zeit
- Ist mit einer hohen Entscheidungskompetenz nahe am Geschehen und verkürzt so die Entscheidungswege
- Konsequente Trennung von strategischen und operativen Aufgaben

Die Leitung Bildung wird jährlich wiederkehrende Mehrkosten von CHF 134'000 verursachen. Es ist vorgesehen, dass mit der Einführung der Leitung Bildung die Behördenentschädigung der Schulpflege reduziert wird. Ebenso wird die Schulverwaltung nach einer Einführungsphase um mindestens 20% entlastet werden können. Die gesamthaften Mehrkosten von CHF 62'000 sind in Anbetracht der klaren Trennung zwischen strategischer und operativer Führung und der damit einhergehenden Entlastung der Schulpflege sowie der Stärkung der Miliztauglichkeit der Schulpflege gerechtfertigt und tragbar.

Abschied des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Vorberatung der Teilrevision der Gemeindeordnung (Einführung Leitung Bildung). Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, der Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Begründung

In einer Einheitsgemeinde ist für die Aufgaben der Volksschule eine Schulpflege vorgeschrieben. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Gemeindeordnung regelt die Finanzbefugnisse der Schulpflege. Im Übrigen kommen der Schulpflege die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse einer eigenständigen Kommission zu. Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen im Organisationsstatut sowie über die Organisation der Schulpflege und der ihr unterstellten Behörden und Personen. Der Gemeinderat hat hier keinen bzw. nur einen sehr geringen Einfluss.

Die neue Organisation und die Einführung der Leitung Bildung ist zum Wohle der Gemeinde Neftenbach, der Schule und der Kinder und Jugendlichen an der Schule. Die Begründungen der Schulpflege sind nachvollziehbar und es gibt keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Bereiche.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Änderung der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Schaffung der Stelle Leiter Bildung zuzustimmen.

Feststellungen der RPK

Die RPK hat den Beschluss der Schulpflege vom 18. August 2020 und den Antrag/den Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2020 auf finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle Angemessenheit hin zu prüfen. Von Gesetzes wegen nicht Gegenstand der Prüfung ist, ob das Begehren sachlich angemessen, d.h. zweckmässig ist.

Die Leitung Bildung wird jährlich wiederkehrende Mehrkosten ohne Sozialkosten von maximal CHF 134'000 verursachen. Nach Abzug der vollständigen Reduktion der Behördenentschädigung an die Schulpflege von CHF

50'000, einer möglichen Einsparung in der Schulverwaltung und eines Rotationsgewinnes rechnet die Schulpflege ab 2022 mit einer jährlichen Netto-Mehrbelastung von CHF 62'000. Aus finanzieller Sicht kann die RPK bestätigen, dass diese Mehrkosten für die Gemeinde Neftenbach tragbar und die Kosten angemessen sind.

In der Gesamtbetrachtung des Schulbudgets mitzubewerksichtigen ist zudem die Besetzung der längeren Vakanz einer Schulleitung mit Kosten von CHF 100'000.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Aus der Versammlung wird die Diskussion nicht gewünscht.

Empfehlung zu Handen der Urnenabstimmung

Eine Schlussabstimmung findet nicht statt. Diese fertig bereinigte Vorlage kommt nun an die Urne, wobei die Gemeindeversammlung eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen hat.

Abstimmung

Gemeindepräsidentin Maja Reding Vestner lässt über die Abstimmungsempfehlung abstimmen.

Mit grossem Mehr wird die Vorlage den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urnenabstimmung zur Annahme empfohlen.

17	15 15.01	Gemeindebehörden Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung)
----	-------------	---

Ressortvorstand: Schulpräsident Walter Feuchter

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu beschliessen:

- Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt für die Gemeinde Neftenbach wird genehmigt.
- Die Änderungen von Art. 4, Pauschale Jahresbesoldung, treten unter Vorbehalt der Genehmigung und Inkraftsetzung der Teilrevision der Gemeindeordnung (Einführung Leitung Bildung) per 1. August 2021 bzw. 1. Juli 2022 in Kraft.

Ausgangslage

Die Schulpflege hat sich im Januar 2019 das Legislaturziel gesetzt, die Organisations- und Führungsstrukturen der Schule Neftenbach zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgte unter Beizug einer externen Beratung und zeigte Entwicklungsmöglichkeiten auf. Die Schulpflege hatte die Chance wahrgenommen und ein neues Organisationsstatut erarbeitet. Das neue Organisationsstatut sieht eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben vor. Die strategischen und politischen Aufgaben verbleiben bei der Schulpflege und die

operativen Aufgaben sollen einer umfassenden Leitung Bildung, der Schulleitung und Schulverwaltung angesiedelt werden. Mit Beschluss vom 21. Januar 2020 hat die Schulpflege entschieden, dass das neue Organisationsstatut umgesetzt und zur operativen Führung der gesamten Schule eine umfassende Leitung Bildung eingeführt werden soll. Zur Einführung der Leitung Bildung ist eine Änderung der Gemeindeordnung notwendig. Die Schulpflege hat die Teilrevision der Gemeindeordnung erarbeitet und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Änderung der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Mit der Leitung Bildung wird eine neue Stelle geschaffen. Das führt künftig zu Personal- und Sachkosten. Andererseits kann die Entschädigung für die Mitglieder der Schulpflege durch den Wegfall der operativen Tätigkeiten reduziert werden. Voraussetzung für die Reduktion der Behördenentschädigung ist, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Änderung der Gemeindeordnung zustimmen und das neue Organisationsstatut umgesetzt bzw. die Leitung Bildung eingeführt werden kann. Kann die Leitung Bildung nicht eingeführt werden, verbleiben die Aufgaben der Schulpflege unverändert und die Entschädigung der Schulpflege ist unverändert zu belassen.

Gemäss aktuell gültiger Entschädigungsverordnung vom 28. November 2018 werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Art. 4

Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeindepräsidium	CHF	40'000
Mitglieder des Gemeinderates	CHF	27'000
Schulpräsidium	CHF	40'000
Mitglieder der Schulpflege	CHF	23'000

Zuzüglich max. CHF 8'000 zur Entschädigung von Sonderaufwand der Mitglieder der Schulpflege nach Ermessen. Bei Uneinigkeit entscheidet das Schulpräsidium abschliessend.

Erwägungen

Wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Änderung der Gemeindeordnung und somit der Installation einer Leitung Bildung zustimmen, können die revidierten Führungsstrukturen umgesetzt werden. Mit den neuen Führungsstrukturen erfolgt eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben. Die operativen Aufgaben, welche bisher die Schulpflege ausgeführt hat, werden der Leitung Bildung, der Schulleitung und Schulverwaltung übergeben. Die Schulpflege kann sich auf die reine strategische und politische Führung der Schule konzentrieren sowie die noch auf dem übergeordneten Recht basierenden operativen Tätigkeiten beschränken.

Im Rahmen der Überprüfung der Führungsstruktur und des Organisationsstatutes wurde die bisherige Aufgabenverteilung und Ressourcenausstattung im Bereich der Führungsorgane analysiert und der zukünftige Ressourcenbedarf abgeschätzt. Ursprünglich ging die Schulpflege von einer Reduktion der Arbeitslast der einzelnen Schulpflegemitglieder von je 10 Stellenprozenten bzw. 50 Stellenprozenten für die gesamte Schulpflege aus. Das basierte auf einer Verschiebung von Aufgaben im Rahmen von ca. 40 Stellenprozenten an die Leitung Bildung bzw. die weiteren operativen Ebenen sowie den Wegfall von Aufgaben im Rahmen von ca. 10 Stellenprozenten aufgrund der Änderung übergeordneter rechtlicher Grundlagen.

Die aktuell gültige Entschädigungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 genehmigt. Bei der Schulpflege wurde die Entschädigung mehr oder weniger der Teuerung angepasst sowie die Zusatzentschädigung von CHF 8'000 für Sonderaufwand eingeführt. Die pauschale Entschädigung basierte auf Pflichtenheften aus dem Jahr 2005. Damals wurde für das Schulpräsidium mit einer Arbeitsbelastung von ca.

800 Stunden pro Jahr (ca. 45 Stellenprozenten) inkl. Gemeinderatstätigkeit und bei den Mitgliedern der Schulpflege von ca. 400 Stunden pro Jahr (ca. 22 Stellenprozenten) ausgegangen.

Heute wird eine gesamthafte Behördenentschädigung von CHF 156'000 an die Schulpflegemitglieder inkl. Präsidium ausgerichtet. Die Arbeitsbelastung beträgt total ca. 133 Stellenprozent. Bei einer Reduktion von 50 Stellenprozenten verbleibt bei der Schulpflege inkl. Präsidium eine Arbeitslast von ca. 83 Stellenprozenten. Wenn beim Präsidium der Anteil für den Einsitz im Gemeinderat (ca. 10 Stellenprozent) in Abzug gebracht wird, verbleibt eine Arbeitslast von 73 Stellenprozent für die Schulpflege.

Das Schulpräsidium hat eine grössere Arbeitslast als die übrigen Mitglieder der Behörde. So führt das Präsidium die Leitung Bildung als vorgesetzte Stelle. Auch die Leitung der Schulpflege sowie repräsentative Aufgaben schlagen sich nieder. Zur Erhaltung der Miliztauglichkeit dieses Amtes ist darauf zu achten, dass die Arbeitslast nicht zu hoch wird. Heute kann davon ausgegangen werden, dass für das Schulpräsidium 20 Stellenprozent aufgewendet werden müssen. Dazu kommt der Aufwand für die Gemeinderatstätigkeit von 10 Stellenprozent. Das ergibt für das Präsidium eine Arbeitslast von ca. 28 Stellenprozent bzw. einen jährlichen Aufwand von ungefähr 530 Stunden.

Für die vier Mitglieder der Schulpflege wird künftig mit einer Arbeitslast von ca. 13 Stellenprozent bzw. 240 Stunden pro Jahr gerechnet.

<u>Arbeitslast:</u>	neu	bisher	Reduktion pro Person	Reduktion gesamt
Schulpräsidium	28 %	45 %	17 %	17 %
Mitglieder	13 %	22 %	9 %	36 %
Total Reduktion				53 %

Bei der Entschädigung wird von einem Stundenansatz von CHF 60 ausgegangen und mit den Jahresstunden multipliziert. Der Stundenansatz ist gleich gross wie anlässlich der Berechnung bei der Revision der Entschädigungsverordnung im Jahr 2018. Weiter ist zu berücksichtigen, dass in den pauschalen Jahresbesoldungen private Bürokosten, Mobiliar und Fahrspesen im Ortsverkehr bereits berücksichtigt sind.

<u>Entschädigung:</u>	Std.	Ansatz	neu	bisher	Reduktion pro Person	Reduktion gesamt
Schulpräsidium	530	60	32'000	40'000	8'000	8'000
Mitglieder	240	60	14'500	23'000	8'500	34'000
Sonderaufwand			0	8'000		8'000
Total Reduktion (ohne Sozialleistungen)						50'000

Neben der pauschalen Jahresbesoldung konnte die Schulpflege ihren Mitgliedern für Sonderaufwand eine Entschädigung von maximal CHF 8'000 ausrichten. Auf diese Entschädigung kann inskünftig verzichtet werden. Eine individuelle Verteilung je nach Arbeitslast ist einerseits schwierig, andererseits wurde bei der Abschätzung der künftigen Arbeitslast im Rahmen der Aufgabenzuordnung an die einzelnen Mitglieder auf eine ausgeglichene Verteilung geachtet. Zudem wurde bei der Abschätzung der zukünftigen Arbeitslast alles berücksichtigt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass bei einer allfälligen Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung eine zusätzliche angemessene Entschädigung ausgerichtet werden kann.

Mit den neuen Führungsstrukturen und dem Organisationsstatut wird es möglich sein, die zugeordneten Aufgaben mit diesen Pensen zu erledigen. Als Nebeneffekt der neuen Strukturen resultiert die Stärkung der Miliztauglichkeit, da ein Behördenamt mit einer solchen Arbeitslast für mehr Personen möglich sein wird.

Die neuen Führungsstrukturen wurden, soweit möglich und es den gesetzlichen Vorschriften entspricht, bereits per 1. August 2020 festgesetzt. Die Leitung Bildung kann jedoch erst nach der Änderung der Gemeindeordnung mit allen Aufgaben und Kompetenzen installiert werden. Das ist auf den 1. August 2021 vorgesehen. Im laufenden Schuljahr werden die neuen Strukturen, soweit möglich, umgesetzt.

Die Einführung ist mit ausserordentlichem Aufwand verbunden und fordert die Schulpflege zusätzlich. Auf der anderen Seite wird sich bereits im Laufe dieses Schuljahres eine Entlastung durch die Abgabe von Arbeiten an die Schulverwaltung und Schulleitung einstellen. Deshalb dürfte, über das ganze Schuljahr betrachtet, die Arbeitslast bis Sommer 2021 im bisherigen Umfang anfallen. Ab dem 1. August 2021 wird die Arbeitslast merklich reduziert sein. Die Reduktion der Arbeitslast wird sich jedoch noch nicht im vollen Umfang einstellen, da die Leitung Bildung erst im Sommer 2021 die Arbeit aufnehmen kann. Erst danach können die restlichen operativen Aufgaben und Kompetenzen von der Schulpflege an die Leitung Bildung vollständig übergeben werden. Zudem wird sich dann die neue Organisation weiter festigen müssen.

Für die Übergabe dieser Arbeiten, die Umsetzung und Festigung der neuen Strukturen sowie allfällige Bereinigungen wird pro Mitglieder der Schulpflege mit einem Aufwand von ca. 50 Stunden im Schuljahr 2021/2022 gerechnet. Mit dem Stundenansatz von CHF 60 entspricht dies einem Betrag von CHF 3'000 pro Mitglied für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis zum 30. Juni 2022. Auf Beginn der neuen Amtsperiode (1. Juli 2022) sollte die Einführung der neuen Organisations- und Führungsstruktur abgeschlossen sein und es wird kein zusätzlicher Aufwand mehr anfallen. Das Präsidium kann bereits im laufenden Schuljahr (bis zum 31. Juli 2021) die Arbeitslast so reduzieren, dass ab Schuljahr 2021/2022 vom reduzierten Aufwand ausgegangen werden kann.

Antrag

- Die Entschädigungsverordnung vom 28. November 2018 wird mit Wirkung ab dem 1. August 2021 wie folgt geändert:

Art. 4, Pauschale Jahresbesoldung

Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeindepräsidium	CHF	40'000
Mitglieder des Gemeinderates	CHF	27'000

Schulpräsidium	CHF	40'000	32'000
Mitglieder der Schulpflege	CHF	23'000	17'500

~~Zuzüglich max. CHF 8'000 zur Entschädigung von Sonderaufwand der Mitglieder der Schulpflege nach Ermessen. Bei Uneinigkeit entscheidet das Schulpräsidium abschliessend.~~

- Die Entschädigungsverordnung vom 28. November 2018 wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 (Beginn Amtsperiode 2022 – 2026) wie folgt geändert:

Art. 4, Pauschale Jahresbesoldung

Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeindepräsidium	CHF	40'000
-------------------	-----	--------

Mitglieder des Gemeinderates	CHF	27'000	
Schulpräsidium	CHF	32'000	
Mitglieder der Schulpflege	CHF	17'500	14'500

3. Diese Änderungen von Art. 4, Pauschale Jahresbesoldung, treten unter Vorbehalt der Genehmigung und Inkraftsetzung der Teilrevision Gemeindeordnung (Einführung Leitung Bildung) per 1. August 2021 bzw. 1. Juli 2022 in Kraft.

Abschied des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Entschädigungsverordnung sowie der Inkraftsetzung unter Vorbehalt der Genehmigung und Inkraftsetzung der Gemeindeordnung (Einführung Leitung Bildung) zuzustimmen.

Begründung

In einer Einheitsgemeinde ist für die Aufgaben der Volksschule eine Schulpflege vorgeschrieben. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Gemeindeordnung regelt die Finanzbefugnisse der Schulpflege. Im Übrigen kommen der Schulpflege die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse einer eigenständigen Kommission zu. Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen im Organisationsstatut und über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen. Der Gemeinderat hat hier keinen bzw. nur einen sehr geringen Einfluss.

Der Antrag der Schulpflege zur Änderung der Entschädigungsverordnung ist begründet, nachvollziehbar und vertretbar. Eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben ist gewünscht. Mit der Einführung der Leitung Bildung kann die Schulpflege die operativen Aufgaben der Leitung Bildung abgeben. Sie kann sich dann ganz auf die politische und strategische Führung der Schule konzentrieren. Durch die Abgabe der Arbeiten wird die Schulpflege entlastet. Entsprechend ist auch die Entschädigung der Schulpflege zu reduzieren. Als Nebeneffekt der neuen Organisation mit der geringeren Arbeitslast der Schulpflege resultiert eine höhere Miliztauglichkeit.

Es ist nachvollziehbar, dass die Behördenentschädigung frankenmässig nicht in dem Umfang reduziert werden kann, wie die Personalkosten für die neue Leitung Bildung anfallen werden. Ebenfalls verständlich ist, dass die Behördenentschädigung nicht in einem Schritt reduziert werden kann. Eine Einführungs- und Übergangsfrist von einem Jahr ab der Arbeitsaufnahme der Leitung Bildung sollte ausreichen. Die Reduktion der Entschädigung in zwei Schritten ist angebracht und vertretbar.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Schulpflege Neftenbach zur Änderung der Entschädigungsverordnung im Zusammenhang mit der Anpassung der Gemeindeordnung und der Schaffung der Stelle Leitung Bildung zuzustimmen.

Feststellungen der RPK

Die RPK hat den Beschluss der Schulpflege vom 22. August 2020 und den Antrag/den Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2020 auf finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle Angemessenheit hin geprüft. Von Gesetzes wegen nicht Gegenstand der Prüfung war, ob das Begehren sachlich angemessen,

d.h. zweckmässig ist.

Die zweistufige Herabsetzung der Entschädigung der pauschalen Jahresbesoldung des Schulpräsidiums und der Mitglieder der Schulpflege geht einher mit der laufenden Übergabe von Aufgaben an den neuen Leiter Bildung. Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt dieses - auch mit anfallenden Mehrarbeiten verbundene - Vorgehen als angemessen.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Aus der Versammlung wird das Wort nicht gewünscht.

Abstimmung

In der Schlussabstimmung wird über die beantragte Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt für die Gemeinde Neftenbach (Entschädigungsverordnung) abgestimmt.

Die Gemeindeversammlung stimmt der Teilrevision der Entschädigungsverordnung mit grosser Mehrheit zu.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst (grossmehrheitlich):**

1. Die Entschädigungsverordnung vom 28. November 2018 wird mit Wirkung ab dem 1. August 2021 wie folgt geändert:

Art. 4, Pauschale Jahresbesoldung

Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeindepräsidium	CHF	40'000	
Mitglieder des Gemeinderates	CHF	27'000	

Schulpräsidium	CHF	40'000	32'000
Mitglieder der Schulpflege	CHF	23'000	17'500

~~Zuzüglich max. CHF 8'000 zur Entschädigung von Sonderaufwand der Mitglieder der Schulpflege nach Ermessen. Bei Uneinigkeit entscheidet das Schulpräsidium abschliessend.~~

2. Die Entschädigungsverordnung vom 28. November 2018 wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 (Beginn Amtsperiode 2022 – 2026) wie folgt geändert:

Art. 4, Pauschale Jahresbesoldung

Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeindepräsidium	CHF	40'000	
Mitglieder des Gemeinderates	CHF	27'000	

Schulpräsidium	CHF	32'000	
Mitglieder der Schulpflege	CHF	17'500	14'500

3. Diese Änderungen von Art. 4, Pauschale Jahresbesoldung, treten unter Vorbehalt der Genehmigung und Inkraftsetzung der Teilrevision Gemeindeordnung (Einführung Leitung Bildung) per 1. August 2021 bzw. 1. Juli 2022 in Kraft.
4. Mitteilung an:
 - Schulpflege Neftenbach
 - Bezirksratskanzlei Winterthur (Rechtskraftbescheinigung)
 - Akten

18 16.04.1 Initiativen, Anfragen

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

Die Versammlungsleiterin Maja Reding Vestner fragt die anwesenden Stimmberechtigten an, ob sie Einwendungen gegen die Geschäftsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmung erheben möchten. Ferner verweist Maja Reding Vestner auf das Recht zur Protokolleinsicht, welches nach Publikation des Abstimmungsergebnisses in der Zeitung „der Landbote“ sowie auf der Homepage der Gemeinde Neftenbach, möglich ist. Ebenso können ab diesem Zeitpunkt die gefassten Beschlüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden.

Es werden keine Wortmeldungen erhoben.

Die Gemeindepräsidentin schliesst um 21.30 Uhr den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung und dankt den Anwesenden für ihre Teilnahme. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung orientiert der Gemeinderat über Aktuelles aus dem Gemeinderat bzw. aus dem Gemeindehaus.

Für richtiges und vollständiges Protokoll:

Maja Reding Vestner, Gemeindepräsidentin:

Martin Schmid, Gemeindegeschreiber:

Sonja Richter, Stimmzähler:

Robert Sigrist, Stimmzähler: